

Felix Hanschmann

Cybermobbing und Schulordnungsmaßnahmen

1 Einleitung

Anlässe für schulische Ordnungsmaßnahmen sind vielfältig. Während in den 1970er und 80er Jahren politische Betätigungen und Meinungsäußerungen von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund standen¹, rückten in den 90er Jahren zunehmend die Androhung oder Ausübung von Gewalt gegenüber Mitschülern und Lehrern bzw. die Beschädigung von im Eigentum der Schule oder Dritter stehender Sachen in den Fokus der Verwaltungsgerichte.² Aber auch der Verbrauch bzw. Verkauf von Rauschgiften auf dem Schulgelände³, das Tragen einer bestimmten Kleidung (wenn diese beispielsweise verfassungsfeindliche Symbole enthält oder als „Szenekleidung“ gilt)⁴, wiederholte Täuschungsversuche⁵, das Einbrechen in Schulräume⁶, das Anbringen von Graffiti⁷, das Zünden von China-Krachern⁸ oder der unerlaubte Aufenthalt eines Schülers im Schlafraum der Schülerinnen während einer Klassenfahrt⁹ zogen Ordnungsmaßnahmen nach sich, die von Verwaltungsgerichten auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft wurden. Mit dem Aufkommen der auch unter Schülern mittlerweile weit verbreiteten modernen Aufzeichnungs- und Kommunikationsmedien wie Mobiltelefonen, die häufig mit Foto- und/oder Videofunktionen ausgestattet sind, Digital- und Videokameras sowie Personalcomputern mit Internetzugang erweitern sich die Verhaltensweisen, die Anlass für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und damit auch Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sein können.

- 1 VGH Mannheim, JZ 1976, S. 71 mit Anm. *K.-H. Kästner*; VGH Mannheim, RdJB 1977, S. 71 mit Anm. *E. Gehrhardt*; VG Regensburg, RdJB 1981, S. 66 mit Anm. *K.-H. Ladeur*; BayVerfGH, NJW 1982, S. 1089; VGH München, DVBl 1982, S. 457 mit Anm. *L. Gramlich*. Aus jüngerer Zeit VG Braunschweig, NVwZ-RR 1998, S. 754. Zu Inhalt und Grenzen der Meinungsfreiheit in der Schule: *Suhr, D.*, Ein Schul-Fall zur streitbaren Meinungsfreiheit, NJW 1982, S. 1065–1070; *Gramlich, L.*, Meinungsfreiheit des Schülers und Tragen „politischer Plaketten“, BayVBl 1980, S. 358–362; *Richter, I.*, Bildungsrecht und Bildungspolitik, RdJB 1980, S. 401–402; *Frankenberg, G.*, Schulrecht, Frankfurt am Main 1984, S. 76 ff.
- 2 VG Kassel, NVwZ 1990, S. 100; OVG Schleswig, NJW 1993, S. 952; OVG Koblenz, NJW 1996, S. 1690; VG Mainz, NVwZ 1998, S. 876; VGH München, NVwZ-RR 1998, S. 1690; OVG Münster, NVwZ-RR 1999, S. 29; OVG Greifswald, NVwZ-RR 2002, S. 578; VGH Mannheim, NJW 2004, S. 89; VGH Mannheim, NJW 2004, S. 1058; VG Hannover, NVwZ-RR 2004, S. 851; VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.2.2004 - 18 L 539/04 -, juris; VG Freiburg, Beschl. v. 16.4.2004 - 2 K 1642/03 -, juris; VG Berlin, Beschl. v. 20.4.2004 - 3 A 372.04 -, juris; OVG Berlin, Beschl. v. 26.4.2005 - 8 S 55.04 -, juris; VG München, Urt. v. 20.3.2006 - M 3 K 05.270 -, juris; VGH München, NVwZ-RR 2006, S. 545.
- 3 OVG Koblenz, NJW 1996, S. 1690 sowie hierzu die Anm. *F. Hufen*, JuS 1997, S. 473; VG Berlin, NJW 1997, S. 1522; VGH München, NVwZ-RR 1998, S. 239; VG Osnabrück, Beschl. v. 7.6.2004 - 1 B 11/04 - juris; VG Osnabrück, NVwZ-RR 2006, S. 124.
- 4 VG Berlin, NVwZ-RR 2002, S. 33; OLG Hamm, NStZ-RR 2004, S. 12. Umfassend zum Tragen bestimmter Kleidung als Auslöser für schulische Ordnungsmaßnahmen *Niehues, N./Rux, J.*, Schulrecht, 4. Aufl., München 2006, Rn. 347 ff. Die strafrechtlichen Aspekte beleuchtet *Stegbauer, A.*, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2005, S. 677 (678 f.); *ders.*, Rechtsextremistische Propaganda und das Kennzeichenverbot des § 86 a StGB, JR 2002, S. 182 (185 f.).
- 5 OVG Münster, NVwZ-RR 2003, S. 568.
- 6 VGH Mannheim, NVwZ-RR 2007, S. 251.
- 7 OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2007, S. 529.
- 8 OVG Münster, NVwZ-RR 2006, S. 615.
- 9 VGH München, BayVBl 1994, S. 346.

2 Cybermobbing, Cyberbullying und Happy Slapping

Computer und Mobiltelefone sind zunehmend multifunktional. Mit ihnen können nicht nur über E-Mail, SMS und so genannte Instant Messenger (wie beispielsweise ICQ, Windows Live Messenger, Skype oder Yahoo Messenger) Nachrichten empfangen und verschickt werden, sondern auch digitale Inhalte wie Fotos, Videos oder Audiosequenzen lassen sich aufnehmen, abspielen und verbreiten. Über Schnittstellen können die einzelnen Inhalte vergleichsweise leicht von einem Gerät auf das andere übertragen werden. Das Internet erlaubt es, ohne anspruchsvolles technisches Wissen eigene Beiträge zu erstellen, zu publizieren und zu kommentieren. In Chats, Foren, Plattformen oder Newsgroups kann kommuniziert und auf Portalen wie youtube, clipfish oder myvideo können eigene oder fremde Videos veröffentlicht werden. Dabei werden die genannten technischen Möglichkeiten auch dazu benutzt, andere zu beleidigen, zu ängstigen, zu bedrohen, lächerlich zu machen oder Gerüchte zu verbreiten, was als Cybermobbing oder Cyberbullying bezeichnet wird.¹⁰ Private E-Mails, Chatnachrichten oder Bilder können mit der Absicht der Diffamierung an Dritte weitergeleitet werden, Mitschüler können in Chatrooms oder bei Onlinespielen ausgeschlossen werden sowie Drohungen, Beleidigungen, sexistische Äußerungen oder pornographische Videoaufnahmen über Mobiltelefone oder das Internet verschickt werden. Darüber hinaus können heimlich angefertigte Videoaufnahmen von Lehrern oder Mitschülern auf Videoportalen im Internet veröffentlicht oder Beleidigungen und Gewalttätigkeiten spontan inszeniert, mit dem Mobiltelefon gefilmt und über dieses oder im Internet verbreitet werden (so genanntes „Happy Slapping“¹¹). Verlässliche, über einen längeren Zeitraum ermittelte empirische Angaben zur Quantität und Qualität dieser Phänomene sind bislang kaum vorhanden. Nach einer Studie aus dem Jahr 2007 gaben 82 % der befragten Schüler an, nicht von Cybermobbing betroffen zu sein, wohingegen es bei den Schülerinnen immerhin noch über 78 % waren. Dabei äußerten 4 % der Schülerinnen und Schüler, dass sie bereits sehr oft Opfer von Cybermobbing gewesen seien; immerhin über 10 % gaben an, dass sie bereits 1–2 Mal unter Cybermobbing gelitten hätten.¹² Nach einer Studie der Niedersächsischen Landesmedienanstalt haben 34 % der befragten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 19 Jahren schon einmal unangenehme Erfahrungen im Internet gemacht, wobei es sich zumeist um sexuelle Anspielungen und Belästigungen sowie um Beleidigungen und Beschimpfungen gehandelt habe.¹³

Über die neue Technik wird ein in Schulen seit Jahrhunderten zu beobachtendes Verhalten in ganz erheblicher Weise verändert. Das Handeln, das sich gegen Mitschüler oder Lehrer richtet, ist hinsichtlich seiner Wahrnehmung nicht länger räumlich auf den Klassenraum oder den Pausenhof beschränkt, sondern kann auch außerhalb dieser Örtlichkeiten wahrgenommen werden. Drastisch verändert sich zudem die Zahl der Beobachter. Sie ist nicht mehr begrenzt auf die Anwesenden, sondern nahezu unendlich erweitert auf all diejenigen, die über einen Internetzugang bzw.

10 Zur Definition und zur Problematik aus nicht-juristischer Perspektive *Shammuganathan, N.*, Cyberstalking: Psychoterror im WEB 2.0, in: Information. Wissenschaft & Praxis 61 (2010), S. 91 (92); *Smith, P.K.* (Hrsg.), Cyberbullying: Abusive Relationships in Cyberspace, Toronto 2010; *Fawzi, N.*, Cyber-Mobbing. Ärger im Netz: Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet, Baden-Baden 2009.

11 Siehe hierzu *Grimm, P./Rhein, S.*, Slapping, Bullying, Snuffing! Zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen, Berlin 2007; *Schell, F.*, Jugendmedium Handy. Motive und Problemlagen im Zusammenhang mit der Nutzung gewalthaltiger und pornografischer Inhalte, abrufbar unter: http://www.jff.de/dateien/Motive_und_Problemlagen.pdf (1. Februar 2011).

12 *Jäger, R.S. et al.*, Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung, Landau 2007, S. 11.

13 *Grimm, P./Rhein, S./Clausen-Muradian, E.*, Gewalt im Web 2.0. Der Umgang Jugendlicher mit gewalthaltigen Inhalten und Cyber-Mobbing sowie die rechtliche Einordnung der Problematik, Berlin 2008.

ein Mobiltelefon verfügen. Schließlich ändert sich auch die zeitliche Komponente. Zwar konnten Diskriminierungshandlungen gegenüber Mitschülern oder Lehrern auch früher schon wiederholt und über einen längeren Zeitraum praktiziert werden. Insbesondere die technischen Möglichkeiten des Internet führen jedoch dazu, dass die dort zur Schau gestellten, zuvor aufgenommenen Handlungen oder die selbst kreierten Montagen letztendlich nicht mehr aus dem Medium entfernt werden können und die von ihnen ausgehenden Wirkungen folglich auf eine unbegrenzte Dauer gestellt werden. Sie können beliebig oft angeschaut, heruntergeladen, weiter versendet oder an andere Orte im Netz verschoben werden. Dabei ist die Kommunikation über Mobiltelefone (Rufnummernunterdrückung) und vor allem über das Internet im Unterschied zur Kommunikation in der nicht-virtuellen Welt vergleichsweise anonym oder kann unter der Verwendung von Pseudonymen erfolgen. Der Täter muss dem von ihm gehänselten, beleidigten, bedrohten oder drangsalierten Mitschüler oder Lehrer nicht gegenüberreten, die Folgen seines Handelns bei dem Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmen und jedenfalls bei Aufrechterhaltung der Anonymität keine sozialen Reaktionen auf sein eigenes Verhalten befürchten. Diese Spezifika der Kommunikation können eine enthemmende Wirkung entfalten.¹⁴

3 Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Cybermobbing in der Schule

Bezogen auf schulische Zusammenhänge beschränken sich die gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Internet nicht auf lehrerbezogene Bewertungsplattformen wie www.spickmich.de, welche in jüngster Vergangenheit die Zivilgerichte beschäftigt und die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen haben.¹⁵ Zunehmend müssen sich auch die Verwaltungsgerichte mit der dargestellten Nutzung technischer Kommunikationsmittel befassen. So werden Schüler beispielsweise zeitweise vom Unterricht ausgeschlossen oder dauerhaft von der Schule entlassen, wenn sie mittels ihrer Mobiltelefone Fotos oder Videosequenzen an Mitschüler weiterleiteten, die (tier-)pornographische Darstellungen oder die gezielte Enthauptung bzw. Hinrichtung einer Frau zum Inhalt haben¹⁶, wenn Mitschülerinnen mittels einer Videokamera beim Duschen aufgenommen und die Aufnahmen sodann auf eine CD überspielt¹⁷ oder initiierte Gewaltnwendungen oder sexuelle Nötigungen gegenüber Mitschülern mit einem mit der notwendigen Technik ausgestatteten Handy aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen dann verbreitet werden.¹⁸ Im Netz erstellen Schüler eigene Internetseiten oder nutzen fremde Internetseiten, insbesondere Kommunikationsplattformen, um andere Mitschüler oder Lehrer unmittelbar zu beleidigen oder verbal deren körperliche Unversehrtheit und Leben zu bedrohen.¹⁹ Das VG Hannover hatte über einen Fall zu

14 *Fawzi* (Anm. 10) S. 22; *Reid-Steere, E.*, Das Selbst und das Internet: Wandlungen der Illusion von einem Selbst, in: *Thiedeke, U.* (Hrsg.), *Virtuelle Gruppen*, 2. Aufl., Wiesbaden 2003, S. 266 (267 ff.). Zur enthemmenden Wirkung computergestützter Kommunikation *Stone, A.R.*, Will the Real Body Please Stand Up? Boundary Stories about Virtual Cultures, in: *Benedikt, M.* (Hrsg.), *Cyberspace: First Steps*, Cambridge 1991, S. 81–118; *Turkle, S.*, *Life on the Screen: Identity in the Age of the Internet*, New York 1991.

15 Siehe hierzu LG Köln, MMR 2007, S. 729 mit Anm. *T. Kreuzer*; OLG Köln, NJW-RR 2008, S. 203; LG Köln, K&R 2008, S. 188; OLG Köln, Urt. v. 3.7.2008 - 15 U 43/08 -, juris. Instruktiv hierzu *Ladeur, K.-H.*, Die Zulässigkeit von Lehrerbewertungen im Internet, RdJB 2008, S. 16–32.

16 VG Karlsruhe, Beschl. v. 15.3.2006 - 1 K 740/06 - (nicht veröffentlicht); VG Ansbach, Beschl. v. 8.6.2007 - AN 2 S 07.01511 -, juris.

17 VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2008, S. 788.

18 VG Berlin, Beschl. v. 8.3.2006 - 3 A 80.06 -, juris; VG Berlin, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2007, S. 219.

19 Vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 14.11.2003 - 10 K 4593/02 -, juris; VG Düsseldorf, K&R 2008, S. 325; VG Aachen, Beschl. v. 12.9.2003 - 9 L 870/03 -, juris; VG Augsburg, Beschl. v. 15.11.2001 - Au 9 K 01.666 -, juris; VGH München, Be-

entscheiden, in dem sich ein Schüler unter ganz oder teilweise mit den Namen von Lehrkräften identischen Benutzernamen in einem Chatroom der Internetplattform „Single-City“ anmeldete und unter Verwendung dieser Benutzernamen in entsprechenden Chatbeiträgen Lehrer seiner Schule mit sexuellen Begriffen und Unterstellungen beleidigte und beschimpfte.²⁰ Da mittlerweile viele Schulen oder sogar einzelne Schulklassen eine eigene Homepage betreiben und dort auch Fotos von Schülerinnen oder des Lehrpersonals veröffentlichen oder entsprechende Fotos über Suchmaschinen im Internet vergleichsweise leicht zu beschaffen sind, können Schüler diese Fotos herunterladen und in einem anderen Kontext wiederverwenden. So beschäftigte sich das VG Sigmaringen mit einem befristeten Schulausschluss, der deshalb ergangen war, weil ein Schüler das Bild seines Chemielehrers von der unbeschränkt zugänglichen Homepage der Schule kopiert und dieses im Rahmen eines Bilderspiels im Internet unverändert mit dem Bild einer barbusigen jungen Frau und einem lachenden „Smiley“ kombiniert hatte.²¹ In einem vom VG Augsburg²² und nachfolgend dem VGH München²³ entschiedenen Fall erstellte ein Schüler mehrere Internetseiten, die beleidigende und bedrohende Äußerungen gegenüber einem Mitschüler bzw. obszön veränderte Fotos eines Lehrers und Beleidigungen sexuellen Inhalts enthielten. Das VG Braunschweig setzte sich mit einem Fall auseinander, in dem drei Mitschüler sich im Computerraum der Schule Zugang zu einer mit der Homepage einer Klasse gekoppelten persönlichen Internetseite einer Schülerin dieser Klasse verschafften und diese mit Zusätzen wie »fuck you« versehen und einen Link zu einer Internetseite mit pornografischen Inhalten setzten.²⁴ Nach den Amokläufen an zahlreichen US-amerikanischen Schulen sowie in Erfurt, Emsdetten und Winnenden wurde von Schülern das Internet genutzt, um Amokläufe anzukündigen. So beispielsweise in einem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall, in dem die Rechtmäßigkeit einer Überweisung eines Schülers in eine andere Schule derselben Schulform bestätigt wurde, weil dieser im Chatbereich der Homepage www.studivz.net in „scherzhafter“ Absicht einen Amoklauf ankündigte.²⁵ In einem anderen Fall wurde der Schüler eines Münchener Gymnasiums von der Schule entlassen, weil er gemeinsam mit einem Mitschüler einen Tag nach dem Amoklauf in Winnenden ein zweieinhalb Minuten langes Drohvideo erstellte, in dem die beiden Schüler mit Luftgewehren bewaffnet eine Bombendrohung aussprachen und 200.000 € forderten. Das VG München gab dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung allerdings deshalb statt, weil das Video ohne Kenntnis des Schülers von einem weiteren Mitschüler für die Dauer von ca. drei Stunden ins Internet gestellt und von diesem zudem mit einem Text versehen wurde, der erkennen ließ, dass das Video nicht ernst gemeint war.²⁶ Im Unterschied zu den genannten Fällen, kann es für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme schließlich aber bereits ausreichen, dass Schüler eine Internetseite in der Weise konzipieren und ihren Mitschülern zur Verfügung stellen, dass Letzteren oder Dritten auf der Internetseite lediglich ein Forum für die Kundgabe von Äußerungen, die sich als beleidigend oder bedrohend erweisen, gegeben wird. Distanziert sich der Initiator der Internetseite nicht deutlich von den verbalen Entgleisungen seiner Mitschüler oder Dritter oder entfernt diese nicht von der Seite, kommen

schl. v. 26.6.2002 - 7 ZB 02.418 -, juris.

20 VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35. Für beleidigende Einträge gegenüber Mitschülern in einem Gästebuch auf einer nicht von dem Adressat der Ordnungsmaßnahme betriebenen Homepage VG Düsseldorf, Beschl. v. 16.4.2002 - 18 L 1280/02 -, juris.

21 VG Sigmaringen, NVwZ-RR 2006, S. 616.

22 VG Augsburg, Beschl. v. 15.11.2001 - Au 9 K 01.666 -, juris.

23 VGH München, Beschl. v. 26.6.2002 - 7 ZB 02.418 -, juris.

24 VG Braunschweig, Beschl. v. 17.12.2002 - 6 B 830/02 -, juris.

25 OVG Lüneburg, NordÖR 2010, S. 121.

26 VG München, Beschl. v. 28. Mai 2009 - M 3 S 09.2084 -, juris. Der VGH München hob die Entscheidung des VG München zwar auf und lehnte den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab; dies allerdings nur, weil dem Antragsteller infolge eines Schulwechsels auf ein anderes Gymnasium das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag fehlte. Vgl. VGH München, Beschl. v. 15. Juli 2009 - 7 CS 09.1347 -, juris.

nicht nur die Äußernden als Adressaten von schulischen Ordnungsmaßnahmen in Betracht, sondern unter Umständen auch der Ersteller der Homepage.²⁷

4 Rechtlicher Rahmen der Verhängung schulischer Ordnungsmaßnahmen

Um die spezifischen rechtlichen Probleme zu identifizieren, die mit der Nutzung von Mobiltelefonen, Foto- und Videokameras sowie dem Internet im Zusammenhang mit der Verhängung schulischer Ordnungsmaßnahmen entstehen, muss zunächst der rechtliche Rahmen, der die Verhängung solcher Maßnahmen steuert und begrenzt, skizziert werden.

4.1 Begriff und Arten schulischer Ordnungsmaßnahmen

Der von der Strafgefangenen-Entscheidung²⁸ ausgehende und in zahlreichen hierauf folgenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts²⁹ fortgesetzte Angriff auf die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis³⁰, in dem Grundrechte nicht oder nur eingeschränkt gelten und Grundrechtseingriffe aufgrund exekutiver Selbstermächtigungen möglich sein sollten, ist auch für das Schulrecht nicht folgenlos geblieben. Er hat dazu geführt, dass der „beharrliche exekutivische Traditionalismus“³¹, den *Thomas Oppermann* im Schulrecht noch im Jahre 1976 feststellte, zurückgedrängt wurde und die Schulgesetze aller Bundesländer heute explizite Regelungen über förmliche Ordnungsmaßnahmen enthalten, die die Verhängung von Sanktionen rechtlich einbinden und nicht zuletzt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugänglich machen.³² Begrifflich werden unter Ordnungsmaßnahmen „Handlungsformen mit Sanktionscharakter verstanden, also das Zufügen von Nachteilen mit dem Ziel, dem Schüler die Untragbarkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn von einer Wiederholung abzuhalten.“³³ Ungeachtet der Unterschiede im Detail umfassen die entsprechenden Kataloge der Schulgesetze der Länder in der Regel folgende, abschließend aufgezählte Ordnungsmaßnahmen: den schriftlichen Verweis³⁴, die Auferlegung besonderer schulischer Aufgaben (Wiedergutmachung, Hofdienst usw.)³⁵, das Nachsitzen³⁶ bzw. Nacharbei-

27 VG Augsburg, Beschl. v. 26.3.2001 - Au 2 S 01.472 -, juris; VG Augsburg, Beschl. v. 15.11.2001 - Au 9 K 01.666 -, juris.

28 BVerfGE 33, 1.

29 BVerfGE 34, 165 (Förderstufe); 41, 251 (Schulabschluss); 45, 400 (Reformierte Oberstufe); 47, 46 (Sexualkunde); 58, 257 (Versetzung); 64, 308 (Einstufung). Hierzu *Frankenberg* (Anm. 1), S. 21 ff.; *Peters, A.*, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Schulrecht, Göttingen 1991, S. 26 ff.; *Niehues/Rux* (Anm. 4), Rn. 20 ff.; *Niehues, N.*, Der Vorbehalt des Gesetzes im Schulwesen, DVBl 1980, S. 465–471.

30 Zum Begriff *Maurer, H.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., München 2006, § 6 Rn. 17 ff.

31 *Oppermann, T.*, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, in: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, München 1976, S. C 54.

32 § 90 BW-SchG; Art. 86 bis 88 BayEUG; §§ 62 und 63 BerlSchG; §§ 63 und 64 BbgSchG; §§ 46, 47 und 47a BremSchG; § 49 HmbSchG; § 82 HeSchG; §§ 60 und 60a MV-SchG; § 61 NdsSchG; § 53 NRW-SchG; §§ 95 bis 101 ÜSchO Rh.-Pf.; § 32 SaarSchoG; § 39 SächsSchG; § 44 LSA-SchG; § 25 SH-SchG; §§ 51 und 52 ThürSchG.

33 *Stein, E./Roell, M.*, Handbuch des Schulrechts, Köln u. a. 1988, S. 79.

34 Art. 86 II Nr. 1 und 2 BayEUG; § 63 II 1 Nr. 1 BerlSchG; § 64 II Nr. 1 BbgSchG; § 47 I Nr. 4 BremSchG; § 49 IV 2 Nr. 1 HmbSchG; § 60a I 2 Nr. 1 MV-SchG; § 53 III 1 Nr. 1 NRW-SchG; § 97 I Nr. 2 ÜSchO Rh.-Pf.; § 32 II 1 Nr. 1 SaarSchoG; § 39 II 1 Nr. 1 SächsSchG; § 44 IV Nr. 1 LSA-SchG; § 25 III 1 Nr. 1 SH-SchG; § 51 III Nr. 1 und 3 ThürSchG.

35 § 47 I Nr. 1 BremSchulG.

36 § 90 III 1 Nr. 1 und 2a BW-SchG.

ten³⁷, den Ausschluss von besonderen schulischen Veranstaltungen³⁸, die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht³⁹ und den tatsächlich erfolgenden zeitweisen Unterrichtsausschluss⁴⁰, wobei die Höchstdauer je nach Schulgesetz zwischen fünf Tagen⁴¹ und drei Monaten⁴² betragen kann, die Überweisung in eine Parallelklasse bzw. in eine andere entsprechende organisatorische Gliederung⁴³, die Überweisung in eine andere Schule⁴⁴, sowie den Ausschluss vom Schulbesuch, der sich auf die besuchte Schule⁴⁵, auf alle Schulen einer bestimmten Schulart⁴⁶ oder auf alle Schulen des Landes⁴⁷ erstrecken kann.

4.2 Materielle und formelle Tatbestandsvoraussetzungen schulischer Ordnungsmaßnahmen

Die sprachliche Formulierung der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen begegnet insofern Schwierigkeiten, als die Vielzahl und Verschiedenartigkeit denkbarer Störungen, die den Anlass für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme darstellen können, die Dynamik des Unterrichtsgeschehens sowie die notwendige pädagogische Flexibilität, die situations- und persönlichkeitsbezogenen Faktoren Rechnung tragen kann, einer umfassenden Verrechtlichung widerstreben und die Abfassung semantisch bestimmter Eingriffsnormen erschweren.⁴⁸ Es verwundert folg-

37 Das »Nacharbeiten« bzw. das »Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts«, d. h. das Nachsitzen zur Kompensation versäumter Leistungen, wird, allerdings nur als pädagogische Maßnahme, explizit erwähnt in § 82 I 2 HeSchG; § 60 II Nr. 6 MV-SchG; § 16 II 2 ASchO Saarland; § 25 I SH-SchG; § 51 I 3 ThürSchG.

38 § 63 II 1 Nr. 2 BerlSchG; § 64 II Nr. 3, Alt. 2 BbgSchG § 47 I Nr. 3 BremSchG; § 49 IV 2 Nr. 2, Alt. 2 HmbSchG; § 82 II Nr. 2 HeSchG; § 60a I 2 Nr. 3 MV-SchG; § 53 III 1 Nr. 3 NRW-SchG; § 32 II 1 Nr. 2b SaarSchoG; § 39 II 1 Nr. 4 SächsSchG; § 25 III 1 Nr. 2 SH-SchG; § 51 III Nr. 2 ThürSchG.

39 Als förmliche Ordnungsmaßnahme ist die Androhung des befristeten Unterrichtsausschlusses beispielsweise normiert in § 90 III Nr. 2c BW-SchG; § 61 III Nr. 3 NdsSchG; § 97 I Nr. 6 ÜSchO Rh.-Pf.; § 32 II Nr. 2c SaarSchoG.

40 Der zeitlich befristete Ausschluss vom Unterricht ist mit Ausnahme Hessens in den Schulgesetzen aller Länder normiert § 90 III 1 Nr. 2d und 2e BW-SchG; Art. 86 II 1 Nr. 5, 6 und 6a BayEUG; § 63 II 1 Nr. 2 BerlSchG; § 64 II Nr. 3 BbgSchG; § 47 I Nr. 2 BremSchG; § 49 IV 2 Nr. 2 HmbSchG; § 60a I 2 Nr. 3 MV-SchG; § 61 III Nr. 4 NdsSchG; § 53 III 1 Nr. 3 NRW-SchG; § 97 I Nr. 4 und 5 ÜSchO Rh.-Pf.; § 32 II 1 Nr. 2d und 3a SaarSchoG; § 39 II 1 Nr. 4 SächsSchG; § 44 IV Nr. 2 LSA-SchG; § 25 III 1 Nr. 3 SH-SchG; § 51 III Nr. 5 und 6 ThürSchG. Die Schulgesetze der Länder Bayern und Thüringen erlauben den Ausschluss von bestimmten Fächern (Art. 86 II Nr. 4 BayEUG; § 51 III Nr. 2 ThürSchG). Der Ausschluss vom laufenden Unterricht ist nur in wenigen Schulgesetzen explizit geregelt und mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz auch nur als »Erziehungsmaßnahme« (§ 49 I 4 HmbSchG; § 60 II Nr. 5 MV-SchG; § 53 II 1 NRW-SchG; § 97 I Nr. 1 ÜSchO Rh.-Pf.). In Hessen und Rheinland-Pfalz kann ein Schüler vom Unterricht für den Rest des Tages ausgeschlossen werden (§ 82 II Nr. 1 HeSchG; § 97 I Nr. 3 ÜSchO Rh.-Pf.)

41 So in Sachsen § 44 IV Nr. 2 LSA-SchG.

42 So in Mecklenburg-Vorpommern (§ 60a I 2 Nr. 3b MV-SchG) und Niedersachsen (§ 61 III Nr. 4 NdsSchG).

43 § 90 III 1 Nr. 2b BW-SchG; Art. 86 II 1 Nr. 3 BayEUG; § 63 II 1 Nr. 3 BerlSchG; § 64 II Nr. 2 BbgSchG; § 47 I Nr. 5 BremSchG; § 49 IV 2 Nr. 3 HmbSchG; § 82 II Nr. 4 HeSchG; § 60a I 2 Nr. 2 MV-SchG; § 61 III Nr. 1 NdsSchG; § 53 III 1 Nr. 2 NRW-SchG; § 32 II 1 Nr. 2a SaarSchoG; § 39 II 1 Nr. 2 SächsSchG; § 44 IV Nr. 3 LSA-SchG; § 25 III 1 Nr. 4 SH-SchG; § 51 III Nr. 4 ThürSchG.

44 Art. 86 II 1 Nr. 7 BayEUG; § 63 II 1 Nr. 4 BerlSchG; § 64 II Nr. 4 BbgSchG; § 47 I Nr. 6 BremSchG; § 49 IV 2 Nr. 5 HmbSchG; § 82 II Nr. 6 HeSchG; § 60a I 2 Nr. 4 MV-SchG; § 61 III Nr. 2 NdsSchG; § 44 IV Nr. 4 LSA-SchG; § 45 III 1 Nr. 5 SH-SchG; § 51 III Nr. 7 ThürSchG.

45 § 90 III 1 Nr. 2g BW-SchG; Art. 86 II 1 Nr. 9 i. v. m. Art. 87 und 88 BayEUG; § 63 II 1 Nr. 5 BerlSchG; § 64 II Nr. 5 BbgSchG; § 49 IV 2 Nr. 6 HmbSchG; § 82 II Nr. 8 HeSchG; § 53 III 1 Nr. 5 NRW-SchG; § 97 II Nr. 1 ÜSchO Rh.-Pf.; § 32 II 1 Nr. 4 SaarSchoG; § 39 II 1 Nr. 5 SächsSchG; § 52 I ThürSchG.

46 So in Bayern (Art. 86 II 1 Nr. 10, 88 BayEUG) und Thüringen (§ 52 III Alt. 1 ThürSchG).

47 So in Baden-Württemberg (§ 90 V BW-SchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 60a I 2 Nr. 5 MV-SchG), Niedersachsen (§ 61 III Nr. 6 NdsSchG), Nordrhein-Westfalen (§ 53 III 1 Nr. 7 NRW-SchG), Rheinland-Pfalz (§§ 97 II Nr. 3, 101 ÜSchO Rh.-Pf.), im Saarland (§ 32 II 1 Nr. 5 SaarSchoG), sowie in Sachsen (§ 44 IV Nr. 5 LSA-SchG) und Thüringen (§ 52 III Alt. 2 ThürSchG).

48 *Bryde, B.-O.*, Neue Entwicklungen im Schulrecht, DÖV 1982, S. 661 (663); *Niehues/Rux* (Anm. 4), Rn. 57 und 341; *Niehues* (Anm. 29), S. 466 und 468 f. Zur pädagogischen Freiheit des Lehrers *Rux, J.*, Die pädagogische Freiheit des Lehrers, Berlin 2002.

lich nicht, dass die materiellen Voraussetzungen von Ordnungsmaßnahmen in den Schulgesetzen der Länder nur generalklauselartig formuliert werden. Erforderlich ist zunächst eine Pflichtverletzung des Adressaten der Ordnungsmaßnahme. Diese kann in einer Störung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, in einer Verletzung gesetzlicher oder in der Hausordnung der Schule enthaltener Regelungen oder in Angriffen gegen Personen oder Sachen liegen. Aber auch die Verweigerung im Unterricht abgeforderter Leistungen oder das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht können Auslöser einer Ordnungsmaßnahme sein.⁴⁹ Für die Verhängung intensiver eingreifender Maßnahmen, wie dem befristeten Ausschluss vom Unterricht oder dem Ausschluss von der Schule, ist darüber hinaus nach den meisten Schulgesetzen ein schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten erforderlich, das zudem auch in der Zukunft eine Gefährdung des Erziehungs- und Bildungsauftrags bzw. der Rechtsgüter Dritter erwarten lässt. Anknüpfungspunkt für eine Ordnungsmaßnahme ist immer nur die individuelle Pflichtverletzung. Dies wird in einigen Schulgesetzen ausdrücklich normiert⁵⁰, ergibt sich jedoch bereits aus den Zwecken der Ordnungsmaßnahme. Neben der Funktion, einen störungsfreien Schulbetrieb zu gewährleisten, sollen Ordnungsmaßnahmen primär und hauptsächlich einem individuellen erzieherischen Zweck dienen. Ihr Ziel ist es, das unangemessene Verhalten des Schülers zu korrigieren und auf sein künftiges Verhalten entsprechend einzuwirken.⁵¹ Kollektivstrafen, d. h. die Bestrafung einer ganzen Klasse oder einer Gruppe von Schülern sind daher auch dann nicht zulässig, wenn sich der Verantwortliche nicht feststellen lässt.⁵²

Hinsichtlich der formellen Tatbestandsvoraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht aus der relativen Unbestimmtheit der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen bereits in seiner grundlegenden Entscheidung zu schulischen Ordnungsmaßnahmen geschlossen, dass es um so wichtiger sei, „wer über deren Anwendung entscheidet und wie dieses Entscheidungsverfahren gestaltet ist.“⁵³ Wesentliche Bedeutung komme neben den materiellen Regelungen deshalb der rechtsstaatlichen Ausgestaltung entsprechender Verfahren zu.⁵⁴ Konsequenterweise enthalten deshalb die Schulgesetze aller Bundesländer hochgradig differenzierte Verfahrensvorschriften, wie zum Beispiel abgestufte Regelungen, die je nach der Schwere der zu verhängenden Ordnungsmaßnahme den Lehrer, Schulleiter, die Klassen- bzw. Lehrerkonferenz, die Schulämter oder das Ministerium für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme für zuständig erklären.⁵⁵ Darüber hinaus stößt man auf umfangreiche Anhörungs- und Beteiligungsvorschriften, die etwa die Einbeziehung bzw. Information der Erziehungsberechtigten, des Elternbeirates, des Jugendamtes oder des Schulberatungsdienstes, des Schularztes oder eines Schulpsychologen oder des für die Berufsausbildung

49 So z. B. in Niedersachsen (§ 61 II Alt. 4 NdsSchG).

50 Ausdrücklich normiert ist das Verbot von Kollektivstrafen in den Schulgesetzen der Länder Hessen (§ 82 VI 2 HeSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 60a IV 4 MV-SchG), Nordrhein-Westfalen (§ 53 I 5 NRW-SchG) und Rheinland-Pfalz (§ 96 III ÜSchO Rh.-Pf.). Hierzu auch *Avenarius, H./Heckel, H.*, Schulrechtskunde, 7. Aufl., Neuwied 2000, Ziff. 30.242.

51 Zum Vorrang des pädagogischen Zwecks von Ordnungsmaßnahmen *Frankenberg* (Anm. 1), S. 68; *Hoegg, G.*, Sind Schulausschlussmaßnahmen verfassungskonform?, RdJB 1998, S. 352 (358 f.).

52 Für einen Fall mit Internetbezug, siehe hierzu VG Braunschweig, Beschl. v. 17.12.2002 - 6 B 830/02 -, juris Rn. 25 ff. Mit fehlerhafter Begründung für rechtmäßig erklärt wurden Kollektivstrafen ohne Internetbezug vom OVG Schleswig, NJW 1993, S. 952 (953), sowie vom OVG Bremen, NJW 2003, S. 1962.

53 BVerfGE 41, 251 (265).

54 BVerfGE 41, 251 (265). Hierzu auch *Niehues/Rux* (Anm. 4), Rn. 387.

55 Hierzu *Tangermann, Chr.*, Die Schulstrafe, BayVBl 2008, S. 357 (362).

eines Schülers Verantwortlichen erfordern.⁵⁶ Schließlich bestehen bestimmte Begründungs- und Dokumentationspflichten.⁵⁷

4.3 Rechtliche Grenzen schulischer Ordnungsmaßnahmen

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat Grenzen, die zunächst durch das Verbot der bis in die späten 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts von Rechtsprechung⁵⁸ und Literatur meist als Gewohnheitsrecht anerkannten körperlichen Züchtigung⁵⁹ bzw. durch das Verbot von die Würde der Schüler verletzenden Maßnahmen markiert werden.⁶⁰ Unterhalb dieser absoluten Grenze kann die hinter der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme stehende Motivation zu deren Rechtswidrigkeit führen. So sind Ordnungsmaßnahmen unzulässig, die durch Vergeltungs- oder Rachedgedanken motiviert sind oder mit denen ein Exempel statuiert werden soll, das Mitschüler von der Begehung ähnlicher Handlungen abhalten soll. Solche Maßnahmen dienen weder der Sicherung eines störungsfreien Schulbetriebs noch verfolgen sie ein erzieherisches Ziel.⁶¹ Schließlich ist bei der Entscheidung über das Ergreifen einer Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Schüler der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.⁶² Zunächst muss die Maßnahme daher geeignet sein, die mit ihr verfolgten Zwecke auch erreichen zu können. Dass Ordnungsmaßnahmen als „geeignete“ Instrumente des schulischen Alltags gesehen werden, lässt sich jedoch ohnehin nur behaupten, wenn man zum einen allein auf den Zweck der Sicherung des störungsfreien Schulbetriebes abstellt und die individuell-erzieherische Funktion der Ordnungsmaßnahme außer Acht lässt und wenn man zum anderen den rechtswissenschaftlichen Diskurs gegen pädagogische Erkenntnisse immunisiert und alternative Konfliktlösungstechniken nicht in Betracht zieht.⁶³ Übergeht man je-

56 Die Beziehung eines Schulpsychologen ist z. B. normiert in Art. 87 II BayEUG; § 47 III 3 BremSchG; § 49 V 4 und 5 HmbSG. Siehe hierzu auch VG München, Beschl. v. 20. 3. 2006 - M 3 K 05.270 -, juris. Das Erfordernis der Beteiligung bzw. der Information des Jugendamtes findet sich u. a. in § 90 VIII 1 BW-SchG; § 47a IV BremSchG; § 32 VII Halbs. 2 SaarSchoG; § 51 IV 5 ThürSchG.

57 Das Begründungserfordernis ergibt sich bereits aus § 39 I des jeweiligen Landes-VwVfG, wird aber in einigen Schulgesetzen noch einmal explizit geregelt, so z. B. in § 53 IX NRW-SchG; §§ 98 II 2 und § 99 VI 1 1. Alt. ÜSchO Rh-Pf. Zur Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme wegen unzureichender Begründung: VG Augsburg, Beschl. v. 26. 3. 2001 - Au 2 S 01.472 -, juris. Zur Pflicht der hinreichenden Dokumentation des Gesprächsablaufs einer stattgefundenen Anhörung VG Chemnitz, Beschl. v. 6. 7. 2006 - 2 K 742/06 -, juris.

58 Siehe BayObLG, JR 1979, S. 475, wo die Verurteilung eines Volksschullehrers, der einem 11jährigen Schüler an Ohren und Haaren zog und ihm zwei kräftige Ohrfeigen versetzte, wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB in krasser Verkennung der Voraussetzungen des Entstehens und Untergehens von Gewohnheitsrecht aufgehoben wurde.

59 Zum früheren Züchtigungsrecht des Lehrers: *Tangermann* (Anm. 55), S. 393; *Rüping, H./Hüsch, U.*, Abschied vom Züchtigungsrecht des Lehrers, GA 1979, S. 1–10; *Albrecht, H.-J.*, Die Entwicklung des Züchtigungsrechts, RdJB 1994, S. 198–208; *Kargl, W.*, Das Strafunrecht der elterlichen Züchtigung, NJ 2003, S. 57 (59 f.); *Serwe, R.A.*, Die Demontage der Züchtigungsbefugnis des Lehrers, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1979, S. 188–204. Explizit enthalten ist das Züchtigungsverbot in § 90 III 4 BW-SchG; Art. 86 III 2 BayEUG; § 63 II 2 BerlSchG; § 63 I 4 BbgSchG; § 49 I 4 HmbSchG; § 82 III HeSchG; § 60 II MV-SchG; § 32 III SaarSchoG; § 39 II 2 SächsSchG; § 45 III 2 SH-SchG; § 51 V 2 ThürSchG.

60 § 44 II 2 LSA-SchG.

61 *Staupe, J.*, Schulrecht von A-Z, 3. Aufl., München 1991, S. 154 f.; *Simsa, Chr.*, Strafe muss sein? Zum Verhältnis von Schulordnungsrecht und Schulmediation, RdJB 1999, S. 140 (141). In der Rechtsprechung wird die Bedeutung generalpräventiver Aspekte gleichwohl häufig hervorgehoben OVG Koblenz, NJW 1996, S. 1690 (1690); VGH München, NVwZ-RR 1998, S. 239 (240); VGH München, NJW 2002, S. 3044 (3045); OVG Münster, NVwZ-RR 2006, S. 615 (616); VG Berlin, Beschl. v. 20.4.2004 - 3 A 372.04 -, juris Rn. 6; OVG Berlin, Beschl. v. 26.4.2005 - 8 S 55.04 -, juris Rn. 20. Ebenfalls zustimmend *Tangermann* (Anm. 55), S. 359.

62 Eine ausdrückliche Erwähnung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit findet sich in 90 II 2 BW-SchG; Art. 86 I BayEUG; § 62 III 1 und § 63 I 1 BerlSchG; § 60 III 1 MV-SchG; § 32 I 2 SaarSchoG; § 39 I SächsSchG; § 51 II 1 ThürSchG.

63 Zur Kritik an Schulordnungsmaßnahmen und zu Alternativen *Simsa* (Anm. 61), S. 140; *Tillmann, K.-J.*, Gewalt in

doch diese gegen die Geeignetheit schulischer Ordnungsmaßnahmen gerichteten Bedenken, ist des Weiteren stets die Maßnahme zu ergreifen, die in die Rechtssphäre des Schülers möglichst gering eingreift, ohne jedoch den Zweck zu verfehlen, der mit der Maßnahme verfolgt wird. Die Erforderlichkeit der Maßnahme entfaltet Relevanz für das Verhältnis zwischen so genannten pädagogischen Maßnahmen, die ohne die Einhaltung eines besonderen Verfahrens im laufenden Unterricht und innerhalb verhältnismäßig weiter rechtlicher Grenzen im Rahmen der pädagogischen Freiheit des Lehrers verfügt werden, einerseits und förmlichen Ordnungsmaßnahmen andererseits. Letztere kommen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur dann in Betracht, wenn pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Das bedeutet grundsätzlich aber nicht, dass pädagogische Erziehungsmaßnahmen gescheitert sein müssen, bevor Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.⁶⁴ Auch folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht, dass notwendiger Weise die in den gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck kommende Stufenfolge zwischen den einzelnen Ordnungsmaßnahmen beachtet werden muss. Mit anderen Worten darf die intensiver eingreifende Maßnahme nicht erst dann ergriffen werden, wenn zuvor eine weniger belastende Maßnahme erfolglos geblieben ist. Allerdings fordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer, dass die Maßnahme im Rahmen des pädagogischen Ermessens getroffen wird, sich an der Alters- und Entwicklungsphase des betroffenen Schülers orientiert und der Art, der Schwere sowie den Folgen seiner Pflichtverletzung angemessen ist.⁶⁵

5 Cybermobbing und Schulordnungsmaßnahmen: Dogmatische Schwierigkeiten

Vor diesem Hintergrund sind die mit der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken verbundenen rechtlichen Probleme zu identifizieren, die sich im Hinblick auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ergeben. Problematisch sind zum einen die Gründe, die zum Anlass für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme genommen bzw. die Rechtsgüter, deren Verletzung zur Rechtfertigung einer solchen Maßnahme angeführt werden. Besondere rechtliche Schwierigkeiten ergeben sich zum anderen daraus, dass die zu einer Ordnungsmaßnahme führende Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationsmedien, insbesondere im Fall des Internet, meist räumlich außerhalb des Schulgeländes und zeitlich außerhalb der Schulzeit stattfindet.

der Schule – Was sagt die erziehungswissenschaftliche Forschung dazu?, RdJB 1994, S. 163–174; Hoegg (Anm. 51), S. 352–361. Aus systemtheoretischer Perspektive *Luhmann, N.*, Das Erziehungssystem der Gesellschaft, Frankfurt am Main 2002, S. 103.

64 Anders hingegen die Schulgesetze der Länder Hessen, Hamburg und Mecklenburg–Vorpommern. Nach § 82 IV He-SchG sind Ordnungsmaßnahmen nur zulässig, „wenn pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben“. Gemäß § 60a I 1 MV-SchG dürfen Ordnungsmaßnahmen nur ergriffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen „nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben“. Allerdings soll der Vorrang der pädagogischen Maßnahmen dann nicht gelten, wenn die Maßnahme ergriffen wird, „um einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen.“

65 VG Braunschweig, NVwZ-RR 1998, S. 754 (754); VGH München, BayVBl 1994, S. 346 (347); OVG Münster, Beschl. v. 23.2.2007 - 19 B 306/07 -, juris Rn. 5; OVG Münster, NVwZ-RR 2006, S. 615 (616); OVG Münster, NVwZ-RR 2001, S. 163 (163); *Niehues/Rux* (Anm. 4), Rn. 386; *Avenarius/Heckel* (Anm. 50), Ziff. 30.24; *Tangemann* (Anm. 55), S. 361. Anders hingegen VGH München, DVBl 1982, S. 457.

5.1 Zwecke und bedrohte Rechtsgüter

Wenn der Anknüpfungspunkt einer Ordnungsmaßnahme in einer Pflichtverletzung des Schülers liegt, die die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule oder die Rechte von Mitschülern oder Lehrern gefährdet, stellt sich bei der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken in besonderem Maße die Frage, welche Pflichten hier verletzt und welche Rechtsgüter durch die Pflichtverletzung gefährdet werden. Unproblematisch im Hinblick auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist die Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken zunächst nur in den Fällen, in denen diese Nutzung, wie etwa bei den eingangs geschilderten inszenierten Gewalttätigkeiten oder sexuellen Übergriffen, die sodann mittels entsprechender Video- oder Fototechnik aufgezeichnet werden, quasi nur einen Annex zu Handlungen darstellt, die bereits für sich genommen eine die Ordnungsmaßnahme auslösende Pflichtverletzung darstellen. Im Übrigen ist jedoch einer extensiven Ausweitung von Pflichtenkatalogen schon deshalb kritisch zu begegnen, weil ein erweiterter Pflichtenkatalog unter der Oberfläche des unverändert bleibenden Wortlautes der Eingriffsgrundlagen der Schulgesetze faktisch zu deren Ausdehnung führt. Je weiter die Pflichten der Schüler gespannt werden, desto mehr Anhaltspunkte werden für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geschaffen. Andererseits muss die Schule die Möglichkeit haben, auf durch neue Techniken geschaffene Handlungsweisen, die den Unterrichtsablauf stören und massive Gefährdungen für Schüler und Lehrer bewirken, reagieren zu können. Gleichwohl ist es im Hinblick auf eine Extensivierung von Verhaltenspflichten bedenklich, wenn vereinzelt das „Sich-Einfügen in die Schulgemeinschaft“ zu den Schülerpflichten gezählt und dazu auch gerechnet wird, dass Schüler sich in einer bestimmten Weise zu kleiden haben.⁶⁶ Da die Pflichtverletzung zu einer Störung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule bzw. zu einer Gefährdung von Rechtsgütern Anderer führen muss, besteht die Notwendigkeit zu bestimmen, wann dies bei der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken der Fall ist. Auch hier ist jedoch Zurückhaltung geboten, da ein extensives Verständnis des staatlichen Erziehungsauftrags, der zugleich „zur Orientierungsmarke für die Definition von Rechten und Pflichten“⁶⁷ der Schüler gemacht wird, die Gefahr einer inflationären Verhängung von Ordnungsmaßnahmen birgt.⁶⁸

Dass insbesondere bei der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken, die zum Anlass für schulische Ordnungsmaßnahmen genommen werden, derartige extensive Tendenzen bestehen, verdeutlicht ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung in diesem Bereich. Scheinbar bestehen bei den Verwaltungsgerichten noch erhebliche dogmatische Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Erfassung solchen Verhaltens. Vereinzelt wird auf möglicherweise verletzte Straftatbestände rekurriert, ohne indes zu prüfen, ob diese tatsächlich verletzt wurden und ohne im Übrigen dezidiert der Frage nachzugehen, in welchem Verhältnis die Begehung von Straftaten zu schulischen Ordnungsmaßnahmen steht.⁶⁹ Häufig wird, so z. B. bei der Verbreitung von Videos mit gewalttätigem oder pornographischem Inhalt, auf vermeintlich massive Beeinträchtigungen eines diffus bleibenden „seelischen Gleichgewichts“ oder „sittlichen Empfindens

66 So beispielsweise *Püttner, G./Rux, J.*, Schulrecht, in: *Bethge, H./Bryde, B.-O./Dörr, D.*, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl., Heidelberg 2000, § 14 Rn. 108. Zu Recht kritisch in Bezug auf „Kleidung, Haarschnitt, Körperpflege und Kosmetik“ als Bestandteil von Schülerpflichten *Avenarius/Heckel* (Anm. 50), Ziff. 29.16.

67 *Frankenberg* (Anm. 1), S. 68 f.

68 Als Beispiel für eine Überreaktion seitens der Schule VG Sigmaringen, NVwZ-RR 2006, S. 616.

69 So z. B. VG Ansbach, Beschl. v. 8.6.2007 - AN 2 S 07.01511 -, juris; VG Karlsruhe, Beschl. v. 15.3.2006 - 1 K 740/06 - (nicht veröffentlicht). Näher beleuchtet wird das Verhältnis zwischen den Voraussetzungen schulischer Ordnungsmaßnahmen einerseits und der Verwirklichung von Straftatbeständen andererseits hingegen vom VG Berlin, NVwZ-RR 2002, S. 33 (35).

der Mitschüler und Mitschülerinnen“, auf generalpräventive Aspekte oder darauf abgestellt, dass solche Handlungen geeignet sind, „Verunsicherung“ und „Angstzustände“ bei Mitschülern hervorzurufen.⁷⁰ Noch unbestimmter, weil vollständig dem ästhetischen Urteil des jeweiligen Betrachters obliegend, sind Rechtfertigungen von Ordnungsmaßnahmen mit der Begründung, die im Internet vorgenommenen Äußerungen und bildlichen Collagen stellten ein „Pamphlet übelster Art und Sorte“ dar und seien unabhängig von ihrer strafrechtlichen Beurteilung „in extremem Ausmaß geschmack-, distanz- und schamlos“⁷¹. Findet überhaupt der Versuch einer genaueren rechtlichen Rückbindung solcher Argumente statt, erfolgt dies häufig über die Bezugnahme auf das durch Art. 2 I i. V. m. 1 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Bestandteil der Pflichten der Schüler sei es unter anderem, inner- und außerhalb der Schule „die Persönlichkeitsrechte aller im Schulalltag vereinten Menschen zu beachten“, wohingegen der Schule die Aufgabe zukomme, „die Schüler in ihrer Intimsphäre zu schützen und einen von schwerwiegenden Störungen freien Schulbetrieb zu gewährleisten“.⁷² Es ist nicht zu bestreiten, dass in der schwerwiegenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Lehrern oder Mitschülern eine Pflichtverletzung gesehen werden kann, die tauglicher Anknüpfungspunkt für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist. Auch steht außer Frage, dass es „kein Fehlverhalten eines Lehrers rechtfertigt, dass seine vom Grundgesetz geschützten, unantastbaren Persönlichkeitsrechte in [...] unerträglicher Weise verletzt werden.“⁷³ Bedenklich ist an solchen Begründungen jedoch, dass der Schutz des grundrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechts im Schulrecht über die insoweit relevanten zivil- und strafrechtlichen Grenzen in der Weise deutlich hinausgeht, dass jenseits dieser Grenzen „auch andere Verletzungen des durch Art. 2 I GG geschützten Persönlichkeitsrechts“⁷⁴ als legitime Anknüpfungspunkte für Ordnungsmaßnahmen betrachtet werden. Dadurch werden aber nicht nur die Verhaltenspflichten von Schülern in beträchtlichem Maße ausgedehnt. Es wird dabei vor allem übersehen, dass Schüler ohne nähere Begründung als Verpflichtete eines zum Abwehrrecht von Lehrkräften bzw. Mitschülern umfunktionierten Persönlichkeitsrechts adressiert werden, ohne dass ferner die Voraussetzungen einer dann erforderlichen Klärung der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten auch nur im Ansatz thematisiert würden.⁷⁵ Man transportiert die Konstruktion der mittelbaren Drittwirkung in das Verhältnis der an der Schule Beteiligten, macht Schüler zu unmittelbar Verpflichteten und Lehrer bzw. Mitschüler zu Inhabern damit korrespondierender grundrechtlicher Abwehrrechte, schreibt der Schule hierdurch die Rolle eines Garanten des Schutzes der Grundrechte von Lehrern und Schülern zu und nimmt dies schließlich als Rechtfertigung für staatliche Eingriffe in Rechte von Schülern. Dies lässt sich aber nicht damit begründen, dass in zahlreichen Schulgesetzen in den Formulierungen der Bildungsaufträge der Schulen an die Bedeutung der Grundrechte appelliert wird, die den Schülern näher gebracht werden soll.⁷⁶ Hierbei handelt es sich nämlich gerade nicht um Eingriffsgrundlagen, sondern um Zielformulierungen.⁷⁷

70 VG Karlsruhe, Beschl. v. 15.3.2006 - 1 K 740/06- (nicht veröffentlicht); VG Stuttgart, Urt. v. 14.11.2003 - 10 K 4593/02 -, juris Rn. 35.

71 So das VG Düsseldorf, K&R 2008, S. 325 (326).

72 VG Karlsruhe, NVwZ-RR 2008, S. 788 (789). Ebenso VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35 (36); VG Hannover, MMR 2006, S. 707 (708).

73 VG Düsseldorf, K&R 2008, S. 325 (326).

74 VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35 (36); VG Hannover, MMR 2006, S. 707 (708).

75 Zur Drittwirkung von Grundrechten *Fischer-Lescano, A.*, Kritik der praktischen Konkordanz, Kritische Justiz 2008, S. 166–177; *Christensen, R./Fischer-Lescano, A.*, Das Ganze des Rechts. Vom hierarchischen zum reflexiven Verständnis deutscher und europäischer Grundrechte, Berlin 2007.

76 Appelle an die Schulen, die Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, Grundrechte wahrzunehmen und Grundrechtsausübungen anderer zu respektieren, finden sich beispielsweise in § 1 I BW-SchG; Art. 2 I BayEUG, § 4 V Nr. 7 BbgSchG; § 5 I 1 BremSchG; § 2 II HeSchG; § 3 Nr. 10 MV-SchG; § 2 I 3 NdsSchG; § 1 I 3 LSA-SchG; § 4 I SH-SchG.

77 Das wird verkannt vom VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35 (36); VG Hannover, MMR 2006, S. 707 (708). Zutref-

5.2 Räumliche und zeitliche Aspekte

Weitere Unsicherheiten bei der rechtlichen Bewertung von Ordnungsmaßnahmen anlässlich der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken ergeben sich im Hinblick auf Ort und Zeit der inkriminierten Verhaltensweisen. Nutzen Schüler das Internet in einer Weise, die die Schule veranlasst, eine Ordnungsmaßnahme zu verfügen, stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass das Verhalten des Schülers zumeist weder räumlich noch zeitlich in einer Verbindung zur Schule steht. Solange der Schüler die beleidigenden oder bedrohenden Äußerungen im Internet nicht an einem von der Schule zur Verfügung gestellten Computer und innerhalb der Schulzeit verfasst⁷⁸, handelt es sich zunächst zweifelsohne um ein außerschulisches Verhalten, das grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein darf. Eröffnet ist diesbezüglich nämlich nicht der Verantwortungsbereich der Schule, sondern vielmehr derjenige des Schülers und seiner Eltern, denen außerhalb der Schule das Erziehungsrecht zukommt.⁷⁹ Auch wird man diesen Fällen nur schwer mit einer Analogie zu solchen Geschehnissen nachkommen können, bei denen sich das die Ordnungsmaßnahme auslösende Verhalten im näheren räumlichen Umfeld der Schule, etwa bei Gewalttätigkeiten gegenüber Mitschülern an der Bushaltestelle vor der Schule oder beim Verkauf von Drogen an Mitschüler in der Nähe der Schule ereignet.⁸⁰ Allerdings ist anerkannt und in den Schulgesetzen einiger Bundesländer auch explizit normiert⁸¹, dass außerschulische Aktivitäten Anlass für Ordnungsmaßnahmen sein können, wenn diese in den schulischen Bereich in der Weise hineinwirken, dass sie die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule unmittelbar gefährden.⁸² Nach Schulschluss getätigte anonyme Anrufe oder das Verschicken von Briefen mit beleidigendem oder bedrohendem Inhalt, das Verunstalten des Grundstücks eines Mitschülers oder das Anschreiben von Telefonnummern von Mitschülern an Orten außerhalb der Schule sollen demnach grundsätzlich Ordnungsmaßnahmen auslösen können, wenn dies dazu führt, dass der betroffene Schüler in der Klasse isoliert wird, psychisch leidet und seine schulischen Leistungen abfallen.⁸³ Die Auswahl der zu verhängenden Ordnungsmaßnahme hängt hin-

fend hingegen VG Berlin, NVwZ-RR 2002, S. 33 (35) bzgl. der unzulässigen Ableitung des Verbotes bestimmter Kleidung in der Schule aus dem in § 1 BerlSchG niedergelegten, gegen totalitäre – insbesondere neonazistische – Lehren gerichteten Bildungsziel. Zum „Sinn und Unsinn rechtlich festgelegter Erziehungsmaßstäbe und -ziele“ *Bothe, M.*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, VVDStRL 54 (1994), Berlin 1995, S. 7 (22 ff.).

78 Zu einem Fall, in dem der Computerraum der Schule benutzt wurde VG Braunschweig, Beschl. v. 17.12.2002 - 6 B 830/02 -.

79 Dem entspricht in den USA die Unterscheidung zwischen Äußerungen „on-campus“ und „off-campus“. Zur Frage „whether public schools possess the power to punish off-campus, student cyberspeech“ *Verga, R.J.*, Policing Their Space: The First Amendment Parameters of School Discipline of Student Cyberspeech, Santa Clara Computer & High Tech Law Journal 23 (2007), S. 727 (730 ff.); *Harpaz, L.*, Internet Speech and the First Amendment Rights of Public School Students, B.Y.U. Education & Law Journal 2000, S. 123 (142 ff. und 160 ff.).

80 VGH München, NVwZ-RR 1998, S. 239; OVG Münster, NVwZ-RR 1999, S. 29; VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.2.2004 - 18 L 539/04 -, juris.

81 Dabei variieren die Formulierungen der verschiedenen Regelungen nicht unerheblich. Während § 82 VI 3 HeSchG und § 60a IV 4 Halbs. 2 MV-SchG bei außerschulischem Verhalten fordern, dass „es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt“, verzichtet § 51 V 3 ThürSchG auf das Unmittelbarkeitserfordernis. Art. 86 VIII BayEUG fordert hingegen eine Gefährdung der „Verwirklichung der Aufgabe der Schule“. § 64 I 3 BbgSchG betont schließlich ausdrücklich, dass Ordnungsmaßnahmen bei außerschulischem Verhalten einen „Ausnahmefall“ darstellen und nur dann ergehen dürfen, „wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer [...] erheblich beeinträchtigt wird.“

82 *Avenarius/Heckel* (Anm. 50), Ziff. 30.243; *Niehues/Rux* (Anm. 4), Rn. 359; *Theuersbacher, P.*, Die Entwicklung des Schulrechts in den Jahren 1997 und 1998, NVwZ 1999, S. 838 (842). Ähnlich für die USA auch *Verga* (Anm. 79), S. 733 ff.: Äußerungen, die „creating a material and substantial disruption of the educational process or interferes with the rights of others“ bzw. „inflict injury or tend to incite an immediate breach of the peace“.

83 OVG Münster, Beschl. v. 25.4.1996 - 19 B 246/96 -, juris. Siehe auch OVG Koblenz, NVwZ-RR 1993, S. 480 (481).

sichtlich ihrer Intensität in solchen Fällen jedoch vom Grad der konkret feststellbaren negativen Auswirkungen gerade auf den Schulbetrieb ab und muss zudem relativierend den Verantwortungsbereich der Eltern für das außerschulische Verhalten in Rechnung stellen. Auswirkungen der die Verfügung der Ordnungsmaßnahme begründenden Pflichtverletzung, die sich nicht unmittelbar in der Schule realisieren bzw. einen direkten Bezug zum Unterrichts- und Schulbetrieb vermissen lassen, sind folglich nicht in die Ermessenserwägungen über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme einzustellen.⁸⁴ Bedenklich ist es vor diesem Hintergrund, wenn eine Gefährdung des Erziehungsauftrages der Schule bereits dann bejaht wird, wenn ein Schüler Ladendiebstähle begeht und dabei von Mitschülern beobachtet wird, die dann ihrerseits entsprechende Diebstähle begehen, da hier abseits der Tatsache, dass es sich bei den Tätern um Schüler handelt, weder ein räumlicher noch ein sonstiger Zusammenhang mit der Schule besteht.⁸⁵ Ebenso wie bei der Frage nach den konkreten Pflichten bzw. den Rechtsgütern, die der Schüler verletzt haben soll, sind auch bezogen auf Raum und Zeit Entwicklungen kritisch zu beobachten, die eine „angst- und gewaltfreie Atmosphäre“ zum wesentlichen Bestandteil jeden Schulbesuchs machen⁸⁶ oder zu den Pflichten der Schüler auch die Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte und Mitschüler insbesondere auch im außerschulischen Bereich rechnen. Ungeachtet der banal anmutenden Feststellung, dass auch außerhalb der Schule begangene Gewalttätigkeiten und Beleidigungen innerhalb der Schulgemeinschaft Furcht und psychischen Druck auslösen und sich auf das Verhalten und Befinden eines Schülers auswirken können, erweisen sich solche Konstruktionen nämlich als grenzenlos. Sie erlauben Ordnungsmaßnahmen auch dort, wo ein räumlicher oder zeitlicher Bezug der Pflichtverletzung zur Schule in keiner Weise mehr feststellbar ist. Ausreichend ist dann bereits, dass sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite ein Schüler bzw. Lehrer beteiligt ist.⁸⁷

Insbesondere die oben geschilderten Nutzungsweisen des Internet zeichnen sich im Hinblick auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen dadurch aus, dass eine über räumliche oder zeitliche Kriterien erfolgende Herstellung des Zusammenhangs von Pflichtverletzung und Ordnungsmaßnahme nicht möglich ist. Die Pflichtverletzung kann, solange ein Computer und ein Internetzugang zur Verfügung stehen, an jedem Ort und zu jeder Zeit begangen werden. Andererseits lässt sich eine räumliche und personelle Wirkungsgrenze der Pflichtverletzung nicht feststellen, da das Internet ubiquitär und grundsätzlich von jedermann nutzbar ist. Will man gleichwohl daran festhalten, derartige Pflichtverletzungen als legitime Grundlage von Ordnungsmaßnahmen zu sehen und will man den von der Pflichtverletzung Betroffenen nicht allein auf den Zivil- oder Strafrechtsweg verweisen, muss man einen nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt finden. Sofern es um Lehrer als Adressaten der in Frage stehenden Äußerungen geht, lässt sich dann wohl nur darauf abstellen, dass die im Internet getätigten Beleidigungen und Bedrohungen in einem schulischen

84 So der OVG Mannheim bezüglich störender Anrufe im Haus der Eltern einer Schülerin, deren private Telefonnummer von einem Mitschüler auf ein Straßenbahnwärterhäuschen und auf einen Stromkasten geschrieben wurde OVG Mannheim, Beschl. v. 10.6.1992 - 9 S 1303/92 -, juris Rn. 8.

85 VGH München, BayVBl 1994, S. 346 (347).

86 So beispielsweise OVG Münster, NVwZ-RR 1999, S. 29 (30).

87 So bejahte das OVG Greifswald unter Berufung auf eine „angst- und gewaltfreie Atmosphäre“ eine unmittelbare Störung des Unterrichts- und Schulbetriebs selbst in einem Fall, in dem eine Schülerin einen anderen Mitschüler abends von einer Geburtstagsparty zu einer Gaststätte lockte und Letzterer dort von dem Freund der Schülerin und zwei weiteren Jugendlichen zusammengeschlagen wurde. Vgl. OVG Greifswald, NVwZ-RR 2002, S. 578. Bezogen auf die Nutzung des Internet durch einen Schüler und gestützt durch die Argumente, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule „insoweit keine geografischen Grenzen“ habe und „ein direkter Bezug zum schulischen Leben und der Schule gegeben“ sei, siehe auch: VG Stuttgart, Urt. v. 14.11.2003 - 10 K 4593/02 -, juris Rn. 36. Ebenso VG Sigmaringen, NVwZ-RR 2006, S. 616 (617 f.). Den schulischen Bezug bejaht das VG Düsseldorf schließlich schon aus dem Grund, dass „die angegriffenen Personen Mitschüler des Antragstellers sind.“ Siehe VG Düsseldorf, Beschl. v. 16.4.2002 - 18 L 1280/02 -, juris Rn. 11.

Kommunikationszusammenhang insofern stehen, als sie jedenfalls aus der Perspektive des handelnden Schülers ihrerseits veranlasst sind durch das Verhalten des Lehrers in der Schule.⁸⁸ Dafür spricht nicht nur, dass dadurch auf extensive Auslegungen ermöglichende Konstrukte wie eine „angst- und gewaltfreie Atmosphäre“ verzichtet werden kann. Auch in diesen Fällen den schulischen Bezug zu bejahen und das außerschulische Verhalten als legitime Grundlage einer Ordnungsmaßnahme anzusehen, scheint vielmehr auch deshalb angezeigt, weil der betroffene Lehrer, wenn die Möglichkeit einer Ordnungsmaßnahme besteht, auf die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden oder die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage möglicherweise verzichtet. Sind Opfer der im Internet getätigten Äußerungen hingegen Mitschüler, dürfte die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen häufig unzulässig sein. Jedenfalls müssten, da außerschulisches Verhalten eines Schülers unter den oben genannten Bedingungen für das Schulrecht regelmäßig irrelevant ist, ein vergleichbarer „schulischer Anlass“⁸⁹ sowie die konkret-tatsächlichen Auswirkungen der jeweiligen Handlung auf den Schulbetrieb von den Verwaltungsgerichten einer besonders intensiven Betrachtung unterzogen werden.

6 Schlussfolgerungen

Bei der rechtlichen Beurteilung schulischer Ordnungsmaßnahmen sehen sich die Verwaltungsgerichte durch die Verwendung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken neuen Herausforderungen gegenüber. Eine Analyse der hierzu bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen zeigt, dass es der Rechtsprechung nur unzureichend gelingt, die anlässlich der Verwendung solcher Techniken ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen dogmatisch konsistent und überzeugend zu bearbeiten. Sowohl Schulen als auch Verwaltungsgerichte tendieren im Gegenteil nicht selten dazu, die Voraussetzungen von Ordnungsmaßnahmen unter Nichtbeachtung ihrer tatbestandlichen Grenzen extensiv zu interpretieren. Insbesondere hinsichtlich der Frage nach der konkreten Pflicht, die der betroffene Schüler bei der Nutzung moderner Aufzeichnungs- bzw. Kommunikationstechniken verletzt haben und dem Rechtsgut, das von der Pflichtverletzung gefährdet sein soll, aber auch bezüglich der Relevanz, die außerschulischem Verhalten für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zukommen kann, besteht noch erheblicher Klärungs- und nicht zuletzt Eingrenzungsbedarf. Dem können jedoch nicht nur die Verwaltungsgerichte entgegenkommen. Um die Verhängung von Schulordnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationstechniken bereits auf schulischer Ebene zu rationalisieren, können Schulen – neben den ohnehin meist vorhandenen Regelungen über die Nutzung von im Eigentum der Schule stehender Technik – in ihren Schulordnungen einen auf die Nutzung von Mobiltelefonen, Foto- und Videokameras und Internet bezogenen Verhaltenskodex formulieren und darin die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen inkriminierten Handlungen definieren. Sicherlich ist es, da die Schülerschaft permanent in Veränderung begriffen ist, schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ein entsprechendes Regelwerk immer wieder aufs Neue von Schülern und Lehrern gemeinsam erarbeiten zu lassen, auch wenn dies wohl in besonderer Weise zur Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler gegenüber den möglichen Folgen von Cybermobbing beitragen würde. Immerhin können aber Eskalationen vermieden und die Befol-

88 So auch VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35 (36); *Peters* (Anm. 29), S. 132.

89 So wohl auch *Staupe* (Anm. 62), S. 155, demzufolge die bloße Schulbezogenheit außerschulischer Meinungsäußerungen keine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt, „auch wenn die Meinungsäußerung einigen „Wirbel“ in der Schule veranstaltet hat“. Ähnlich auch: *Pöttgen, H./Jehkul, W./Kumpfert, V.*, Allgemeine Schulordnung, 20. Aufl., Essen 2003, § 14 Rn. 1, denen zufolge außerschulisches Verhalten nur dann Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein kann, wenn es „aus einem schulischen Anlass“ heraus geschieht. Sehr restriktiv schließlich auch: *Stein/Roell* (Anm. 33), S. 80 und 128.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-445>

Generiert durch IP '18.218.12.180', am 02.05.2024, 08:09:24.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

gungswahrscheinlichkeit gegenüber den Regeln des in der Schulordnung enthaltenen Verhaltenskodex dadurch erhöht werden, dass eine Diskussion über die Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationsmedien in der Schule geführt beziehungsweise das Thema Cybermobbing zum Bestandteil schulischen Unterrichts gemacht wird. Dies würde nicht zuletzt der Verhängung förmlicher Ordnungsmaßnahmen, auf die die Schule bei Regelverletzungen auch in Zukunft wohl nicht wird verzichten können, vorbeugen.

Verf.: Dr. Felix Hanschmann, Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe, E-Mail: fhanschm@bundesverfassungsgericht.de

Boris P. Paal

Personenbezogene Bewertungsportale im Internet – Spickmich.de und die Folgen –

1 Einführung

Die Möglichkeit zur Abgabe und zum Abruf von Bewertungen gehört mittlerweile¹ zum gewohnten Erscheinungsbild und ist fester Bestandteil sowohl kommerzieller als auch nicht-kommerzieller Internetportale.² Während bei produktbezogenen Online-Bewertungsportalen vor allem die Eigenschaften der vorgehaltenen Waren und Dienstleistungen interessieren, werden auf personenbezogenen Bewertungsportalen vornehmlich Leistung und Persönlichkeit der jeweiligen Berufsvertreter in den Blick genommen.³ Dabei weisen die personenbezogenen Online-Bewertungsportale mit ihrer ubiquitären und vielfach unbeschränkten Abrufbarkeit bei gleichzeitiger Anonymität der Nutzer ein erhebliches rechtliches und tatsächliches Konfliktpotenzial auf. Insbesondere eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen den Persönlichkeitsrechten der Bewerteten einerseits und der Kommunikationsfreiheit von Bewertenden und Portalbetreibern andererseits, das sowohl die Rechtsprechung⁴ als auch das Schrifttum⁵ in jüngerer Zeit immer wieder beschäftigt hat.

In diesem Zusammenhang steht auch die hier zur Besprechung anstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Rechtssache „spickmich.de“ betreffend die Bewertung von Lehrern in einem Schülerportal.⁶ Der „spickmich.de“-Entscheidung des BGH lassen sich wichtige höchstrichterliche Wegweisungen für die rechtliche Behandlung von personenbezogenen On-

1 In Bezug auf die Bewertung bestimmter Produkte ist die Problematik von Bewertungen außerhalb des Internets bereits verschiedentlich Gegenstand der Rechtsprechung gewesen, vgl. etwa BGH, NJW 1976, S. 620 – Skibindungen; NJW 1987, S. 2222 – Komposthäcksler; NJW 1997, S. 2593 – PC-Drucker.

2 Zur Haftung kommerzieller Meinungsplattformen im Internet vgl. etwa Schmitz/Laun, MMR 2005, S. 208.

3 Zur Anwendung der Grundsätze über Produktkritik auf das Bewertungsportal „spickmich.de“ vgl. Peifer/Kamp, ZUM 2009, S. 185.

4 Vgl. etwa LG Köln, CR 2007, S. 666 – spickmich.de m. Anm. Plog, CR 2007, S. 668; OLG Köln, CR 2008, S. 188 – spickmich.de; LG Duisburg, MMR 2008, S. 691 – spickmich.de; LG Berlin, MMR 2007, S. 668 – meinprof.de.

5 Vgl. etwa Beck, MMR 2009, 736; Gounalakis/Klein, NJW 2010, S. 566; Graef, ZUM 2009, S. 759; Kaiser, NVwZ 2009, S. 1474; Kulow, K&R 2009, S. 678; Ladeur, JZ 2009, S. 966; Peifer/Kamp, ZUM 2009, S. 185.

6 BGH, NJW 2009, S. 2888 – spickmich.de.